

Hinweise

zum bundeseinheitlichen Parkausweis (orange)

zur Sonderregelung Schleswig-Holstein (gelber Ausweis) (Stand: 25.06.2010)

Eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) führt einen bundeseinheitlichen Parkausweis (gilt in ganz Deutschland) für schwerbehinderte Personen ein. Diesen Ausweis sollen Personen erhalten, die die Voraussetzungen zur Erteilung eines EU-Parkausweises (blau) nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer Behinderung trotzdem Parkerleichterungen benötigen.

Die aktuellen Schwerbehinderten-Parkausweise und die Voraussetzungen:

1. EU-Schwerbehindertenparkausweis (blau)

Blaue Parkausweise für Schwerbehinderte („EU-Ausweise“) werden von uns ausgestellt, wenn

1. im SB-Ausweis die Merkmale "BL" oder "aG" enthalten sind
2. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Einschränkungen („Contergan-Geschädigte“)

Wichtige Unterlagen zum Antrag:

- Aktueller Schwerbehinderten-Ausweis
- ein aktuelles Lichtbild

2. Bundeseinheitliche Ausweise zu Parkerleichterungen

Bundesausweise (orange) werden ausgestellt, wenn

1. Grad der Behinderung (GdB) mind. 80 wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule) und Merkmale G und B
2. GdB mind. 70 wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen oder an der Lendenwirbelsäule (soweit dies sich auf das Gehvermögen auswirkt) **und** Merkmale G und B und GdB mind. 50 wegen Funktionsstörungen Herz oder Atmungsorgane
3. GdB mind. 60 und Erkrankung Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa
4. GdB mind. 70 und doppelter Stoma (künstl. Darm-/Harnausgang)

Wichtige Unterlagen zum Antrag:

- Aktueller Schwerbehinderten-Ausweis
- Bescheid des Landesamtes für soziale Dienste
- Aktuelle ärztliche Atteste (wenn noch nicht beim Landesamt vorgelegt!)

3. Sonderregelung Schleswig-Holstein

Gelbe Schleswig-Holstein-Ausweise werden ausgestellt, wenn

1. Eine vorübergehende Bewegungseinschränkung (z.B. nach OP) vorliegt und dies durch ärztliches Attest belegt wird (genaue Diagnose und bestätigte Gehstrecke unter 100 m!).
2. Laufendes GdB-Feststellungsverfahren beim LASD und ärztliches Attest (s.1.)
3. GdB mind. 70 und Merkmal G und Laufstrecke max. 100m

Wichtige Unterlagen zum Antrag:

- Ärztliches Attest, in dem Diagnose und „Gehstrecke unter 100 m“ belegt sind
- Aktueller Schwerbehinderten-Ausweis
- Bestätigung, dass ein Feststellungsverfahren beim Landesamt eingeleitet ist

Wichtige Hinweise:

Maximale Geltungsdauer für alle Parkerleichterungen: 5 Jahre

Antragsteller, deren Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises abgelehnt wurde, sollten bei einer erneuten Vorsprache neue, aktuelle ärztliche Atteste/Unterlagen vorlegen. Eine erneute Prüfung durch das LASD macht nur dann Sinn, wenn sich Veränderungen ergeben haben.